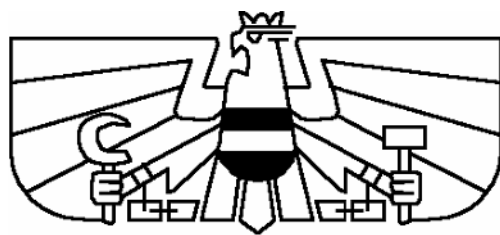


Tätigkeitsbericht für das Jahr 2009



UNABHÄNGIGER FINANZSENAT

Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Finanzsenates für das Jahr 2009

I. Einleitende Bemerkungen

Im Unabhängigen Finanzsenat (UFS) ist das zweitinstanzliche Rechtsmittelverfahren in den Geschäftsbereichen Steuern und Beihilfen, Zoll sowie Finanzstrafsachen in einer Bundesbehörde konzentriert. Der UFS ist ein Gericht im Sinne des Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, früher: Art. 234 EGV) und somit berechtigt, eine Frage zur Auslegung des EU-Rechts dem Gerichtshof der Europäischen Union vorzulegen (sog. Vorabentscheidungsverfahren). Mit seiner Gründung wurde eine Angleichung an die Rechtsschutzstandards des Art. 6 MRK bzw. Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union herbeigeführt, wonach jede Person das Recht darauf hat, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichtetem Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Der UFS ist ausschließlich an Normen der Europäischen Union, an nationale Gesetze und Verordnungen, nicht aber an Richtlinien und Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) oder des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) gebunden (vgl. § 6 Abs. 1 UFSG, § 271 BAO, § 85d ZollR-DG und § 66 Abs. 1 FinStrG).

II. Laufende Geschäftstätigkeit

1. Personelle Zusammensetzung

Zum Stichtag 31.12.2009 gehörten dem UFS neben der Präsidentin 226 hauptberufliche Mitglieder an, davon 28 Senatsvorsitzende.

Im Berichtsjahr war ein Mitglied karenziert. Zwei Mitglieder waren an eine andere Behörde dienstzugeteilt. Während dieser Zeit ruhte ihre Mitgliedschaft zum UFS gemäß § 5 Abs. 4 UFSG. Ein weiteres Mitglied wurde mit Ende des Jahres 2009 in den Ruhestand versetzt.

Von den im Stellenplan eingerichteten 235 Planstellen im Bereich des recht-sprechenden Personals waren zum Stichtag 31.12.2009 hauptberufliche Mitglieder im Ausmaß von 215,18 VBÄ (1 VBÄ entspricht einer vollbeschäftigten Person) tätig. Eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern ist in mehreren Geschäftsbereichen tätig.

Vorsitzende und sonstige hauptberufliche Mitglieder		
	VBÄ lt. Stellenplan 1.1.2003	VBÄ zum 31.12.2009
Summe	235,00	215,18

Das Präsidium war im Berichtsjahr nicht vollständig besetzt. Ebenso sind die Geschäftsstellen nach wie vor nicht im vorgesehenen Ausmaß personell ausgestattet.

Laut Stellenplan sind 15 MitarbeiterInnen im Präsidium vorgesehen. Zum Stichtag 31.12.2009 waren 11 MitarbeiterInnen zu 11,00 VBÄ tätig, in den Geschäftsstellen statt laut Stellenplan geplanter 53 vollbeschäftigter MitarbeiterInnen lediglich 39 MitarbeiterInnen zu insgesamt 35,45 VBÄ.

Zunehmend erfolgt im UFS der Einsatz von Leiharbeitskräften im Rahmen des Stellenplans, da einerseits die externe Aufnahme von Bediensteten im vergangenen Jahr nicht ermöglicht wurde und andererseits im Ressort besser bewertete Arbeitsplätze für vergleichbare Verwendungen als im UFS gegeben sind (Präsidium: 2 Leiharbeitskräfte zu 0,875 bzw. 0,75 VBÄ , Geschäftsstellen: 5 Leiharbeitskräfte zu je 1 VBÄ).

Im Rahmen des von der Präsidentin an den Bundesminister für Finanzen bei Vorlage der Tätigkeitsberichte jeweils erstatteten Berichtes über personelle und sachliche Erfordernisse (§ 10 Abs. 8 UFSG) wurde auf die angespannte Personalsituation im Präsidium hingewiesen und eine den geänderten Aufgabenstellungen entsprechende Bewertung beantragt.

Präsidium		
	VBÄ lt. Stellenplan	VBÄ zum 31.12.2009
Summe	15,00	11,00

bzw.

Präsidium (inkl. Leiharbeitskräfte)		
	VBÄ lt. Stellenplan	VBÄ zum 31.12.2009
Summe	15,00	13,63

Geschäftsstellen		
	VBÄ lt. Stellenplan	VBÄ zum 31.12.2009
Summe	53,00	35,45

bzw.

Geschäftsstellen (inkl. Leiharbeitskräfte)		
	VBÄ lt. Stellenplan	VBÄ zum 31.12.2009
Summe	53,00	40,45

Im Jahr 2009 waren 6 Verwaltungspraktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung an der Außenstelle Wien tätig.

2. Geschäftsgang

a) Liegedauer und Erledigungsdauer

Die Liegedauer der Akten, die vom Eingang der Akten im UFS (bzw. zuvor in den FLDionen) bis zum Tag der Auswertung der offenen Fälle am 31.12. des jeweiligen Jahres berechnet wird, hat sich bei einem Vergleich der Jahre 2003 – 2009 tendenziell verkürzt. Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Liegedauer von 22,43 Monaten im Jahr 2003 auf 18,54 Monate im Jahr 2009 gesunken ist. Unter Außerachtlassung von Zeiten, in denen die Entscheidung über das Rechtsmittel ausgesetzt war, ergibt sich im Jahr 2009 eine Liegedauer von 16,95 Monaten.

Ebenso ist die Erledigungsdauer der Akten (siehe ebenfalls nachstehende Tabelle), die vom Eingang der Akten im UFS (bzw. FLDionen) bis zum Tag der Erledigung berechnet wird, im Vergleich der Jahre 2003 – 2009 von 22,68 Monaten in 2003 auf 18,26 Monate in 2009 gesunken. Unter Außerachtlassung von Zeiten, in denen die Entscheidung über das Rechtsmittel ausgesetzt war, ergibt sich im Jahr 2009 eine Erledigungsdauer von 16,82 Monaten.

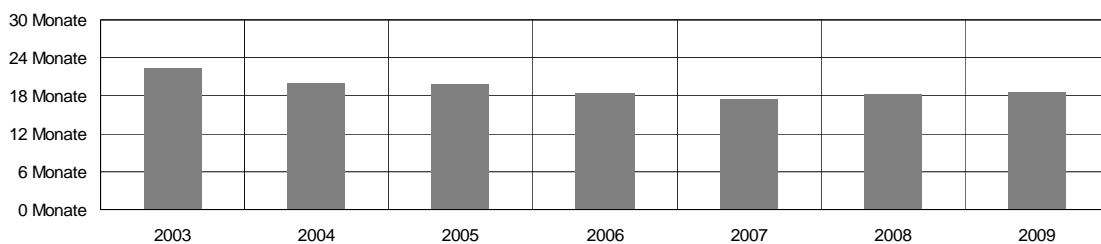
In einer gewissen Anzahl von Fällen stehen allerdings der Aktenerledigung Bearbeitungshindernisse (z.B. anhängige Fälle bei den Höchstgerichten und beim Gerichtshof der Europäischen Union, zwischenstaatliche Verständigungsverfahren) entgegen.

Liegedauer (durchschnittliches Alter der Rückstände) in Monaten zum Stichtag 31.12.des jeweiligen Jahres

berechnet von Eingang UFS (bzw. FLDionen) bis 31.12.d.J.

inkl. ausgesetzte Zeiten

Geschäftsbereich	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Steuern und Beihilfen	23,15	20,22	19,56	18,19	17,74	18,14	18,59
Finanzstrafrecht	11,56	10,70	10,40	11,74	12,67	13,72	13,34
Zoll	20,24	21,58	25,52	24,20	17,81	22,07	19,81
gesamt	22,43	20,06	19,83	18,43	17,55	18,25	18,54



ohne ausgesetzte Zeiten

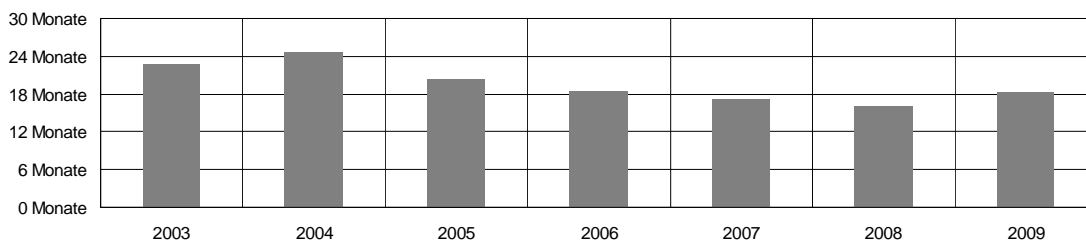
Geschäftsbereich	2006	2007	2008	2009
Steuern und Beihilfen	17,27	16,75	16,74	16,99
Finanzstrafrecht	11,47	12,67	13,72	13,34
Zoll	22,82	16,08	19,25	17,85
gesamt	17,51	16,54	16,81	16,95

**Durchschnittliche Erledigungsdauer in Monaten
der im Zeitraum 1.1.-31.12. des jeweiligen Jahres erledigten Rechtssachen**

berechnet von Eingang UFS (bzw. FLDionen) bis Erledigung

inkl. ausgesetzte Zeiten

Geschäftsbereich	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Steuern und Beihilfen	22,75	25,13	20,16	18,05	16,42	16,08	18,09
Finanzstrafrecht	10,07	10,99	11,67	10,42	11,11	12,79	13,65
Zoll	29,20	28,91	27,80	28,75	31,06	20,32	24,96
gesamt	22,68	24,61	20,32	18,54	17,13	16,15	18,26



ohne ausgesetzte Zeiten

Geschäftsbereich	2006	2007	2008	2009
Steuern und Beihilfen	17,65	15,05	15,59	16,68
Finanzstrafrecht	10,42	11,11	12,79	13,65
Zoll	26,35	28,97	19,45	21,74
gesamt	17,99	15,77	15,63	16,82

b) Gleichmäßige Fallverteilung (Belastungsausgleich):

Der UFS sieht sich dem Prinzip der bürgernahen Verwaltung verpflichtet, das auch durch die räumliche Nähe der einzelnen Außenstellen zu den Verfahrensparteien gewährleistet wird.

Zugleich nutzte der UFS seine Struktur als bundesweite Verwaltungsbehörde für einen regelmäßigen überregionalen Spitzenausgleich zwischen den sieben Außenstellen.

Wie in den Vorjahren wurden auch im Berichtszeitraum – unterstützt durch ein standardisiertes Frühwarnsystem – Belastungsausgleiche im Wege der Geschäftsverteilung zur Verkürzung der Verfahrensdauer und zum bestmöglichen Einsatz der Personalressourcen vorgenommen.

c) Neu protokollierte, erledigte und anhängige Rechtssachen:

Zum 1.1.2009 waren 15.555 Rechtssachen anhängig. Im Laufe des Berichtsjahres wurden 11.324 neu protokolliert und 10.037 erledigt. Zum 31.12.2009 waren 16.842 Rechtssachen offen.

Während zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit des UFS – in den Jahren 2003 und 2004 – die Anzahl der erledigten Geschäftszahlen jene der Zugänge zumindest geringfügig überstieg, entwickelte sich ab 2005 und besonders ab 2006 trotz Steigerung der Anzahl der Erledigungen eine umgekehrte Tendenz infolge der deutlichen Erhöhung der Anbringen. Daher kommt es zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktenstandes.

d) Personalbedarf:

Der UFS ist seit Aufnahme seiner Tätigkeit im Bereich des rechtsprechenden Personals nur mit ca. 90 % des bei Schaffung des UFS errechneten Bedarfs an Vollbeschäftigungsäquivalenten ausgestattet. Die Entwicklung des Aktenstandes zeigt, dass Personalkapazitäten dauerhaft fehlen.

e) Erledigungsarten:

**Erledigungen der Geschäftsbereiche
nach Erledigungsart
im Zeitraum 1.1.2009 bis 31.12.2009**

Geschäftsbereich Steuern und Beihilfen		
Erledigungsart		
materiell	Abänderung	156
	Abweisung	3.374
	Stattgabe	848
	teilweise Stattgabe	893
	Entscheidung Devolutionsantrag	2
formell	Einstellung	1.504
	<i>davon BVE § 276 BAO</i>	1.184
	<i>davon Devolutionsantrag</i>	36
	Zurücknahme § 256 BAO	1.116
	Zurückweisung § 273 BAO	261
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung § 275 BAO	53
Zurückverweisung		114
Vorabentscheidungsersuchen		1
VwGH	Aktenvorlage	11
	Gegenschrift	491
	Sonstiges	67
	<i>davon Amtsbeschwerden insgesamt</i>	76
VfGH	Aktenvorlage	14
	Gegenschrift	39
	Sonstiges	0
Summe		8.944

Geschäftsbereich Finanzstrafrecht		
Erledigungsart		
materiell	Abänderung	3
	Abweisung	149
	Stattgabe	95
	teilweise Stattgabe	111
formell	Sonstiges	8
	Zurücknahme § 155 FinStrG	38
	Zurückweisung § 156 Abs. 1 FinStrG	23
	Tod des Beschuldigten § 173 FinStrG	1
Zurückverweisung		9
Vorabentscheidungsersuchen		0
VwGH	Aktenvorlage	0
	Gegenschrift	14
	Sonstiges	2
	<i>davon Amtsbeschwerden insgesamt</i>	1
VfGH	Aktenvorlage	0
	Gegenschrift	0
	Sonstiges	0
Summe		453

Geschäftsbereich Zoll		
Erledigungsart		
materiell	Abänderung	13
	Abweisung	259
	Stattgabe	139
	teilweise Stattgabe	85
formell	Einstellung	3
	<i>davon 2. BVE § 85b Abs. 4 ZollR-DG</i>	2
	Zurücknahme § 256 BAO	46
	Zurückweisung § 273 BAO	42
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung § 275 BAO	4
Zurückverweisung		25
Vorabentscheidungsersuchen		0
VwGH	Aktenvorlage	2
	Gegenschrift	20
	Sonstiges	2
	<i>davon Amtsbeschwerden insgesamt</i>	1
VfGH	Aktenvorlage	0
	Gegenschrift	0
	Sonstiges	0
Summe		640

Von den insgesamt 9.375 im Berichtszeitraum erledigten Rechtssachen (ausgenommen VfGH/VwGH-Beschwerden) waren in 3.401 Rechtssachen (36,28 %) Ermittlungen nach Rechtsmittelvorlage erforderlich. In 148 Verfahren (1,58 %) wurde die Sache an die erstinstanzliche Behörde zurückverwiesen.

Im Berichtszeitraum wurden 8.408 Rechtssachen (89,69 %) namens des Berufungssenats durch ein Mitglied erledigt.

989 Entscheidungen (10,55 %) ging eine mündliche Berufungsverhandlung voraus; in den Geschäftsbereichen Steuern und Beihilfen sowie Zoll hat in 641 Fällen (6,84 %) ein formelles Erörterungsgespräch im Sinne des § 279 Abs. 3 BAO stattgefunden. In Finanzstrafsachen ist ein Erörterungstermin nicht vorgesehen.

Erledigte Akten der Geschäftsbereiche im Zeitraum 1.1.2009 bis 31.12.2009

bundesweit	Steuern und Beihilfen		Finanzstrafrecht		Zoll		Summe	
Monokratische Entscheidung, nicht mündlich	7.275	87,4%	275	62,9%	553	89,8%	8.103	86,4%
Senatsentscheidung, nicht mündlich	252	3,0%	22	5,0%	9	1,5%	283	3,0%
Monokratische Entscheidung, mündlich	286	3,4%	3	0,7%	16	2,6%	305	3,3%
Senatsentscheidung, mündlich	509	6,1%	137	31,4%	38	6,2%	684	7,3%
Summe	8.322	100,0%	437	100,0%	616	100,0%	9.375	100,0%
davon: Erörterungstermin	625	7,5%	-	-	16	2,6%	641	6,8%

Die Anzahl der Erledigungen konnte erhöht werden. Die Erledigungen stiegen von 2006 bis 2009 im Durchschnitt um 8,37 % jährlich bei etwa gleich bleibendem Ressourceneinsatz.

Erledigungen iZm VwGH/VfGH-Verfahren im Zeitraum 1.1.2009 bis 31.12.2009

bundesweit	Steuern und Beihilfen	Finanzstrafrecht	Zoll	Summe
Gegenschrift	530	14	20	564
Aktenvorlage, Sonstiges	92	2	4	98
Summe	622	16	24	662
davon: Amtsbeschwerden	76	1	1	78

Im Schnitt der letzten Jahre betrug der Anteil der Gegenschriften und Aktenvorlagen an den Gesamterledigungen 6,72 %.

Die niedrige Anzahl an Beschwerden zeigt die hohe Akzeptanz der Entscheidungen des UFS bei den Parteien des zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahrens.

In durchschnittlich 1,39 % aller erledigten Rechtsmittelverfahren werden Entscheidungen des UFS durch den VfGH oder den VwGH aufgehoben.

Da vom UFS auch verfassungswidrige Normen bis zur jeweiligen Aufhebung durch den VfGH angewendet werden müssen und der UFS nicht zur Antragstellung im Sinne des Artikels 140 Absatz 1 B-VG berechtigt ist, sind Aufhebungen der Bescheide des UFS durch den VfGH zum Teil nicht vermeidbar.

3. Besonderheiten im Geschäftsbereich Steuern und Beihilfen

Im Sinne der Bürgernähe sind an allen Außenstellen Berufungssenate als Organe des UFS eingerichtet. Dabei wird im Falle eines überregionalen Belastungsausgleiches bei der Festlegung des Ortes von mündlichen Verhandlungen und Erörterungsterminen stets auf die Parteiinteressen Rücksicht genommen.

Mit der Bearbeitung der monokratisch zu erledigenden Rechtsmittel sind die hauptberuflichen Mitglieder betraut. Hierbei handelt es sich um 91 % aller Akten des Geschäftsbereichs. Auf Verlangen des Referenten oder auf Antrag der Rechtssuchenden werden die Entscheidungen von vierköpfigen Berufungssenaten gefällt. Die zwei Laienbeisitzer der Senate werden dabei von den gesetzlichen Berufsvertretungen entsendet.

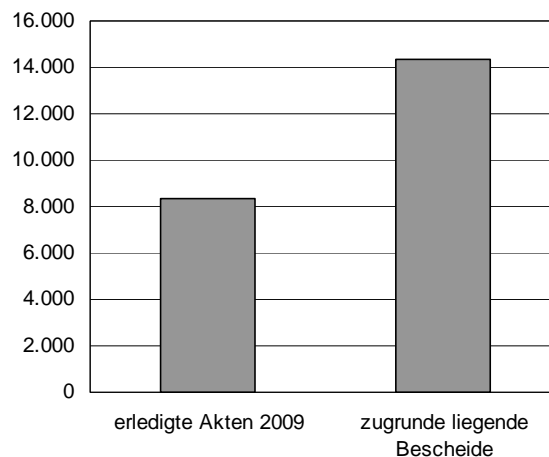
Die administrativen Aufgaben werden von den Geschäftsstellen jener Außenstellen wahrgenommen, an welchen die Senate eingerichtet sind.

Die Geschäftsverteilung wird im Geschäftsbereich Steuern und Beihilfen von den Außenstellenversammlungen bzw. in den Fällen des überregionalen Belastungsausgleiches von der Vollversammlung beschlossen. Sie orientiert sich an den Erfordernissen einer ausgewogenen personellen Auslastung unter Berücksichtigung der Prinzipien der Nähe zu den Verfahrensparteien und der Verwaltungsökonomie.

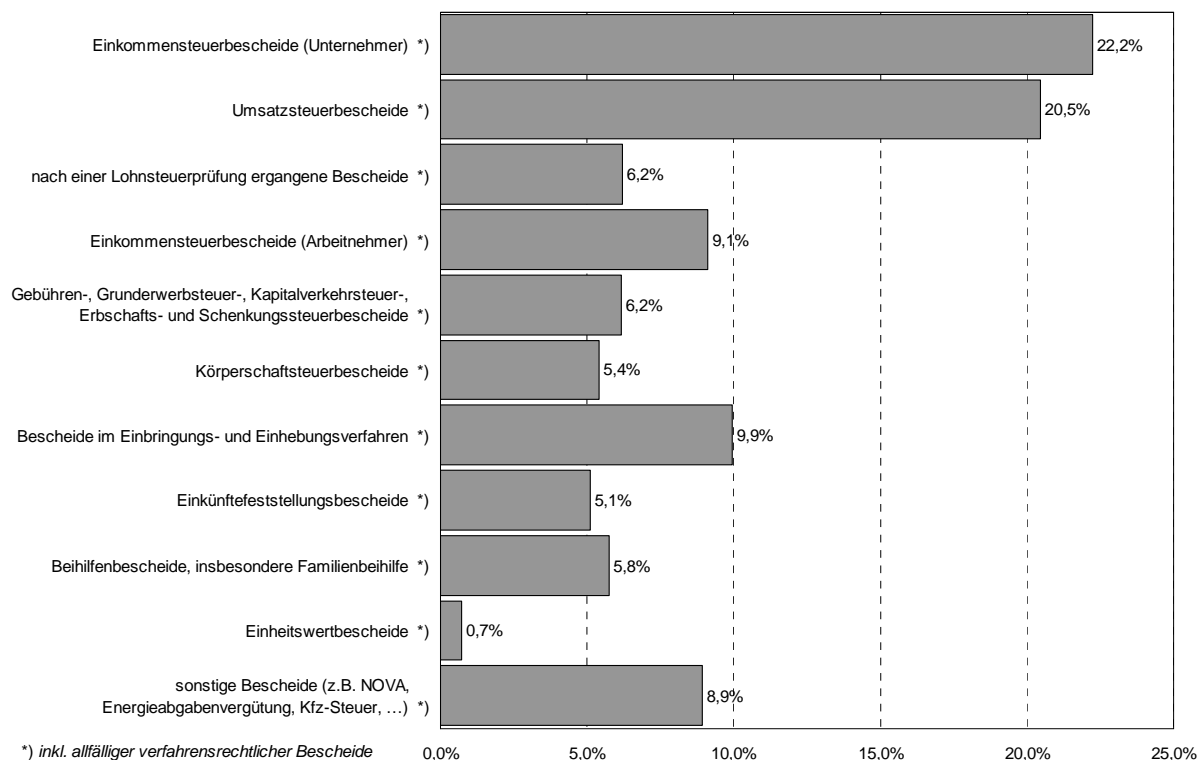
Um dem Anspruch auf Einheitlichkeit der Rechtsprechung Rechnung zu tragen und Erfahrungsaustausch zu pflegen, finden jährlich Fachtagungen statt, an denen auch Vertreter der Lehre und der Höchstgerichte teilnehmen.

Die Entscheidungen des Geschäftsbereichs Steuern und Beihilfen werden laufend in allen einschlägigen Medien publiziert und erfreuen sich weitgehender Akzeptanz.

Insgesamt lagen im Berichtsjahr den 8.322 vom UFS erledigten Verfahren im Geschäftsbereich Steuern und Beihilfen 14.323 Bescheide zugrunde.



Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide:



In 2.374 Verfahren (28,5 %) gingen die angefochtenen Bescheide auf eine Außenprüfung zurück.

4. Besonderheiten im Geschäftsbereich Finanzstrafrecht

Im Sinne der Bürgernähe sind an allen Außenstellen Berufungssenate als Organe des UFS als Finanzstrafbehörde II. Instanz entsprechend den Bestimmungen der MRK mit fester Geschäftsverteilung eingerichtet.

An jeder Außenstelle ist zumindest jeweils ein Senat, dessen Laienbeisitzer von den gesetzlichen Berufsvertretungen selbständiger Berufe, und ein Senat, dessen Laienbeisitzer von den gesetzlichen Berufsvertretungen unselbständiger Berufe entsendet sind, installiert.

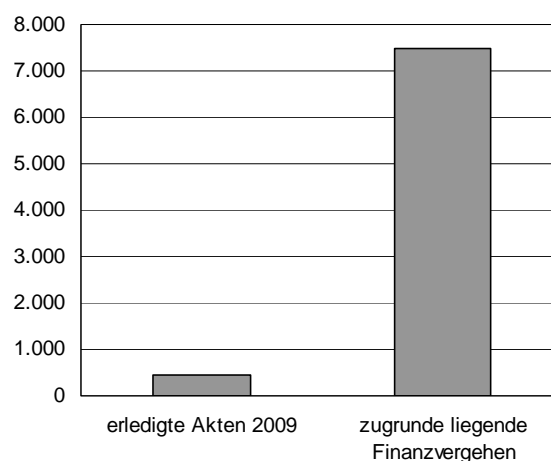
Mit der Bearbeitung der monokratisch zu erledigenden Rechtsmittel sind - mit Ausnahme der Beschwerden gegen Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte, welche zwingend in die Zuständigkeit der Senatsvorsitzenden fallen - die sonstigen hauptberuflichen Mitglieder betraut.

In den letzten Jahren war bei monokratischen Entscheidungen eine Zunahme der Erledigungen von Beschwerden gegen Einleitungsbescheide zu beobachten.

Dabei ist nicht nur die grundlegende Entscheidung zu treffen, ob ein Finanzstrafverfahren gegen eine bestimmte Person oder einen belangten Verband (im Sinne des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes) zu Recht eingeleitet wurde, sondern eine über den ursprünglichen Sinn der Einleitung hinausgehende rechtliche Würdigung für die weitergehende Verfolgung im Einzel- oder Senatsverfahren zu treffen, damit sind vorab wesentliche Rechtsfragen zu behandeln.

Im Vergleich zu den anderen Geschäftsbereichen entfällt in Finanzstrafsachen ein überproportionaler Anteil der Verfahren auf mündliche Berufungssenatsverhandlungen, da das Finanzstrafgesetz bezüglich mündlicher Senatsverhandlungen kein Antrags-, sondern ein Verzichtsrecht vorsieht, von dem selten Gebrauch gemacht wird.

Den vom UFS im Jahr 2009 erledigten Verfahren (437) im Geschäftsbereich Finanzstrafsachen lagen 7.484 Finanzvergehen zugrunde.



5. Besonderheiten im Geschäftsbereich Zoll

Die Zoll-Senate sind wegen der personellen Verteilung ihrer Vorsitzenden und sonstigen hauptberuflichen Mitglieder außenstellenübergreifend errichtet.

Unter Bedachtnahme auf die Bürgernähe wurde bei der Festlegung des Ortes von mündlichen Verhandlungen und Erörterungsterminen stets auf Parteiinteressen Rücksicht genommen.

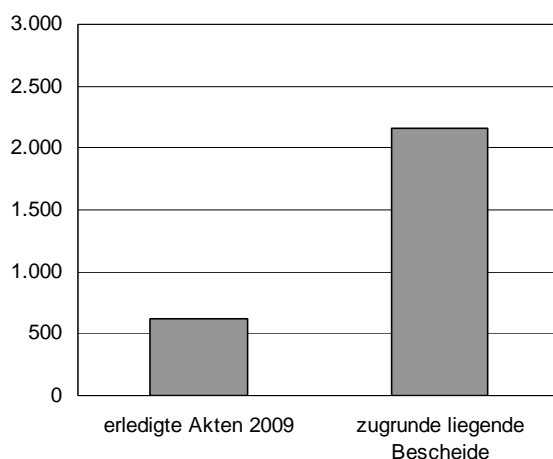
Die administrativen Aufgaben der Zoll-Senate werden überwiegend von den Geschäftsstellen jener Außenstellen wahrgenommen, an welchen die Vorsitzenden und die sonstigen hauptberuflichen Mitglieder ihren Dienstort haben.

Die Geschäftsverteilung wird im Geschäftsbereich Zoll vom Zollausschuss – als Äquivalent zu den Außenstellenversammlungen in den anderen Geschäfts-

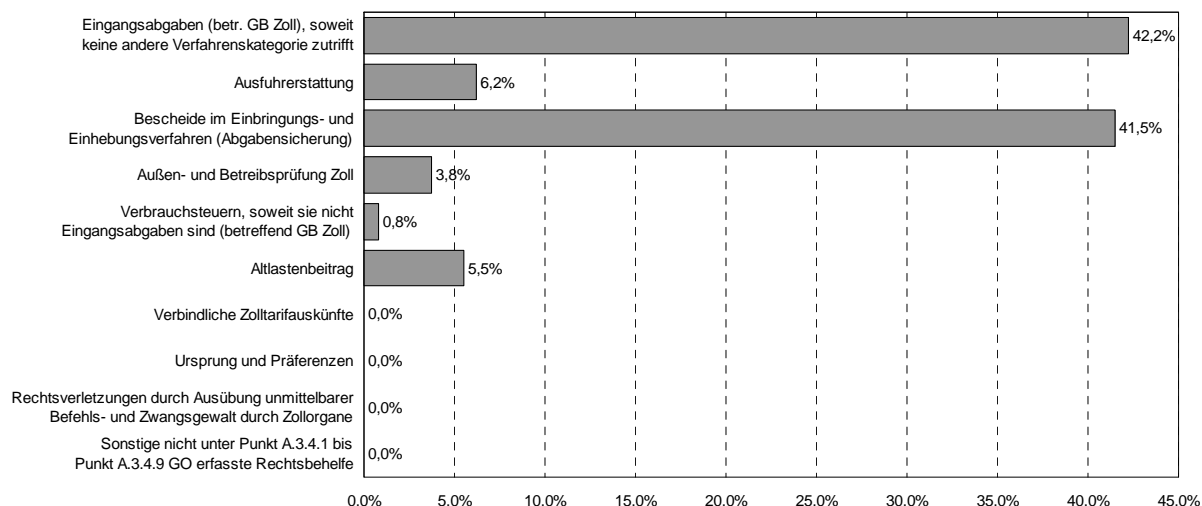
bereichen – beschlossen. Sie orientiert sich an den Erfordernissen einer ausgewogenen personellen Auslastung unter Berücksichtigung der Prinzipien der Nähe zu den Verfahrensparteien und der Verwaltungsökonomie.

Auch im Berichtsjahr ruhte die Mitgliedschaft eines Senatsvorsitzenden auf Grund einer Dienstzuteilung.

Vom Geschäftsbereich Zoll wurden im Jahr 2009 insgesamt 616 Verfahren erledigt. Diesen lagen 2.158 Abgabenbescheide nach § 74 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz bzw. Einfuhr- oder Ausfuhrvorgänge zugrunde.



Die Verfahren verteilen sich auf die einzelnen Kategorien wie folgt:



Der Geschäftsbereich Zoll ist neben dem originären Zollrecht unter anderem auch für Verbrauchsteuern, Altlastenbeitrag und Ausfuhrerstattungsrecht (Exportsubvention) zuständig und weist Besonderheiten im Verfahrensrecht auf. Um dem Anspruch auf Einheitlichkeit der Rechtsprechung Rechnung zu tragen und Erfahrungsaustausch zu pflegen, fand wieder eine Zolltagung statt, an der auch Richter des VwGH, des

Bundesfinanzhofes und der Finanzgerichte, sowie in- und ausländische Behördenvertreter und Repräsentanten rechtsberatender Berufe teilnahmen.

Entscheidungen des Geschäftsbereichs Zoll werden vorwiegend in den Zeitschriften „UFSjournal“ und der deutschen „Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern“ veröffentlicht.

6. Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union

Der UFS hat im Berichtszeitraum zu folgendem Thema ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gestellt:

Kleinunternehmerregelung nur für Inländer? (4.3.2009, RV/0679-W/09, beim EuGH anhängig unter C-97/09)

7. Selbstverwaltung

Am 8. und 9. Juni 2009 fand die siebente Vollversammlung des UFS statt, welche unter anderem Änderungen der Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung beschloss.

Die inhaltliche Vorbereitung der Vollversammlung erfolgte in mehreren Sitzungen des Geschäftsordnungsausschusses, des Geschäftsverteilungsausschusses, des Unvereinbarkeitsausschusses sowie des Finanzstraf- und des Zollausschusses.

In den sieben Außenstellen wurden Außenstellenversammlungen abgehalten. Hierbei wurden insbesondere Änderungen der Geschäftsverteilung auf Außenstellenebene beschlossen.

8. Frauenförderung

Die Funktion des Präsidenten des UFS ist mit einer Frau besetzt.

Der Anteil von Frauen an der Gesamtzahl des rechtsprechenden Personals (hauptberufliche Mitglieder einschließlich Präsidentin und Vorsitzende) betrug zum Stichtag 31.12.2009 44,93 %, der Frauenanteil bezogen auf die Gesamtzahl der Bediensteten 50,72 %.

Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd beim UFS Beschäftigten liegt deutlich höher als im § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz gefordert und in vergleichbaren anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes verwirklicht.

Zum Stichtag 31.12.2009 waren die Frauen bei den Vorsitzenden mit einem Anteil von 34,48 % unterrepräsentiert im Sinne des § 11 leg. cit.

9. Internetauftritt und Elektronische Rechtsdokumentation (Evidenzierung)

Die Bürger können unter der Adresse <http://ufs.bmf.gv.at> sowohl allgemeine Informationen über Organisation, Geschäftsverteilung, Verfahren, regelmäßige Newsletter mit einer Auswahl an Rechtssätzen abfragen.

Unter der Adresse <https://findok.bmf.gv.at> sind die Entscheidungen des UFS im Volltext zugänglich.

Die Dokumentation der UFS-Entscheidungen dient einer einheitlichen Entscheidungspraxis bei voller Wahrung der Unabhängigkeit seiner Mitglieder gemäß § 10 Abs. 4a UFSG. Stamm- und Folgerechtssätze, Verweise auf VwGH, EuGH etc. zeigen die Entwicklung der Rechtsprechung. Bei unterschiedlichen Entscheidungen innerhalb des UFS und bei Abweichungen z. B. zu BMF-Richtlinien erfolgen in der Findok redaktionelle Anmerkungen. Ebenso werden auch die anhängigen Verfahren bei den Höchstgerichten und EU-Vorabentscheidungsersuchen dokumentiert.

Die Aufbereitung der Entscheidungen zur Erfassung in der „Findok“ (wie Normenzuordnung, Schlagwortvergabe, Betreffvergabe, Anonymisierung, Prüfung auf HTML-Kompatibilität, Rechtssatzerstellung, Rechtssatzverknüpfung, Anmerkungenherstellung) wird im Wesentlichen von den hauptberuflichen Mitgliedern selbst vorgenommen.

Die Leiterin der Evidenzstelle koordiniert – gemeinsam mit 21 als Bereichsredakteure tätigen Mitgliedern – die Evidenzierung und steht der Öffentlichkeit für Auskünfte zur Rechtsdokumentation und für „Findok“-Präsentationen zur Verfügung.

Bis Ende 2009 wurden insgesamt 30.069 Erledigungen mit 13.719 Rechtssätzen elektronisch erfasst.

10. Informationstechnologie im UFS

Die dem UFS bereitgestellten IT-Rahmenbedingungen sind nach wie vor in manchen Bereichen nicht im befriedigenden Ausmaß gegeben. Im Jahr 2008 wurde das Projekt „IT-Unterstützung UFS“ gestartet, das eine umfassende Neugestaltung der Bereiche Kanzleiinformationssystem, Berichtswesen und elektronischer Rechtsmittelakt unter Bedachtnahme auf die Schnittstelle „Findok“ vorsieht. Dieses Projekt wurde im Jahr 2009 fortgeführt.

11. Qualitätssicherung

Auch im Berichtsjahr wurde der Weiterbildung der Bediensteten sowohl im fachlichen Bereich als auch die soziale Kompetenz betreffend besondere Bedeutung zugemessen.

So organisierte der UFS selbst Fortbildungsveranstaltungen z.B. zu folgenden Themen:

- Internetanwendungen der Justiz (Grundbuch NEU)
- BAO-Tag
- Auswirkungen d. UGB a. d. steuerlichen Gewinnermittlungsarten
- USt – Workshop („Seeling“/„Puffer“)
- Beeinflussung der österreichischen Rechtsprechung zur Mehrwertsteuer durch das Gemeinschaftsrecht

Der UFS organisierte selbst auch Fachtagungen:

- UFS - Journal Tag
- Familienbeihilfen-Workshop
- USt-Upgrade
- Umsatzsteuertagung
- UFS-Gebührentag
- UFS-Zolltag

Weiters wurden externe Fortbildungsveranstaltungen beispielsweise zu folgenden Themen besucht:

- Bundessteuertage (BMF)
- Finanzstrafrechtliches Symposium (gemeinsam mit BMF & BMJ)
- Zollschuldrecht
- Besteuerung v. Körperschaften öffentl.Rechts, KÖSt u.USt
- Salzburger Steuerdialog (BMF)
- Bankrecht 2009 (Universität Linz)
- Neues Bankgeheimnis (Universität Linz)
- Praktikerseminare (Universität Salzburg)
- Informations- und Dokumentationssysteme (ID) Verfahrensbetreuer - Schulungen
- IT-basiertes Wissensmanagement (BMF)

Im Übrigen nahmen Mitglieder an folgenden Fachtagungen teil:

- SWI Jahrestagung (Linde-Verlag)
- SWK – Steuerrechtstag (Linde-Verlag)
- ÖGWT-Seminar „Oberlaa“ (Graz, Linz, Wien)
- Tagung für Ursprung und Präferenzen (BMF)
- Verbrauchsteuer-Netzwerktagung (BMF)
- Vom "Gesetzesstaat" zum "Richterstaat" - "gouvernement des juges" in der EU? (Herbert-Batliner-Europainstitut)
- Finanzstrafrechtliche Tagung (Leitner & Leitner)
- Österreichischer Juristentag
- Seefelder Fachtagung (VWT)
- Symposion "Rechtsschutz gegen staatliche Untätigkeit" (WU-Wien)

Internationale Veranstaltungen und Kontakte:

- Internationales Rechtsinformatik Symposion (Universität Salzburg)
- 21. Europäischer Zollrechtstag
- 6. Deutscher Finanzgerichtstag (Köln)
- International Seminar For Tax Judges (OECD-Tagung, Paris)
- Workshops „Independence and efficiency“ „Extra judicial settlement in tax-cases“(Association European Administrative Judges, Beaulieu sur mer)

Wien, am 23. Juni 2010

Die Präsidentin:

Dr. Moser e.h.